

# Verordnung über die pauschale Steueranrechnung

vom 25. September 2001<sup>\*</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf Artikel 15 der Verordnung des Bundes über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967 <sup>1</sup>,

auf Antrag des Finanzdepartementes,

*beschliesst:*

## I. Behörden

### § 1 *Kantonale Steuerverwaltung*

<sup>1</sup>Die kantonale Steuerverwaltung führt die pauschale Steueranrechnung durch.

<sup>2</sup>Sie ist insbesondere zuständig für

- a. die Führung des Registers über die pauschale Steueranrechnung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung des Bundes über die pauschale Steueranrechnung vom 22. August 1967 <sup>2</sup>,
- b. die Entgegennahme und Entscheidung der Anträge auf pauschale Steueranrechnung,
- c. die Festsetzung und die Geltendmachung von Rückleistungen nach Artikel 20 der Verordnung des Bundes über die pauschale Steueranrechnung <sup>2</sup>, wenn die Eidgenössische Steuerverwaltung eine vorsorgliche Kürzung vorgenommen hat,
- d. den Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und mit den Rechtsmittelinstanzen,
- e. die Abrechnung mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den Einwohnergemeinden.

### § 2 *Rekurskommission*

Rekurskommission ist das Verwaltungsgericht.

## II. Verfahren

### § 3 *Antrag*

<sup>1</sup>Der Antrag auf pauschale Steueranrechnung wird unter Verwendung des amtlichen Formulars zusammen mit dem Wertschriftenverzeichnis bei jener Einwohnergemeinde eingereicht, in der die antragsberechtigte natürliche Person am Ende der Steuerperiode, in der die Erträge fällig wurden, ihren Wohnsitz hat.

<sup>2</sup>Juristische Personen, die am Ende der Steuerperiode ihren Sitz im Kanton Luzern haben, reichen den Antrag auf pauschale Steueranrechnung bei der kantonalen Steuerverwaltung ein.

### § 4 *Rückerstattung*

Der festgesetzte Betrag der pauschalen Steueranrechnung wird mit den Staats- und Gemeindesteuern verrechnet. Die Barauszahlung wird vorbehalten.

## § 5 *Aufteilung*

Der gemäss Artikel 20 der Verordnung des Bundes über die pauschale Steueranrechnung <sup>3</sup> dem Bund nicht zu belastende Teil der pauschalen Steueranrechnung wird entsprechend den Steuereinheiten auf den Kanton und die Einwohner- und die Bürgergemeinden aufgeteilt.

## § 6 *Ergänzende Vorschriften*

Die Vorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 12. Dezember 2000 <sup>4</sup> über das Verfahren, die Abrechnung mit dem Bund und die Widerhandlungen sind sinngemäss anzuwenden.

## III. Schlussbestimmungen

### § 7 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 17. Juni 1968 <sup>5</sup> wird aufgehoben.

### § 8 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. September 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

\* G 2001 319

1 SR 672.201

2 SR 672.201

3 SR 672.201

4 SRL Nr. 666

5 V XVII 510 (SRL Nr. 667)